

Ganztageschulverordnung

(in Ergänzung zur Tagesschulverordnung)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lützelflüh,
gestützt auf

Art. 14d - 14h des VSG vom 19. März 1992

Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008

das Schulreglement der Gemeinde Lützelflüh

1. Allgemeines

Ganztages-
betreuung

Art. 1 ¹ Die Tagesschulangebote der Gemeinde Lützelflüh sind eine nach kantonalem Recht freiwillige, pädagogische Institution zur familienergänzenden Kinderbetreuung, welche in die Volksschule integriert ist.

² Die Ganztageschule wird in der Schule Ranflüh angeboten.

Finanzierung

Art. 2 Die Ganztageschule wird finanziert
a durch Beiträge der Eltern nach kantonalem Tarif
b durch den kantonalen Lastenausgleich
c subsidiär durch die Gemeinde.

Angebot

Art. 3 ¹ Die Ganztageschule bietet eine Betreuung für Schulkinder ausserhalb der Unterrichtszeit an (vor der Schule, über Mittag, nach der Schule und an schulfreien Nachmittagen). Es gilt die Ferienzeit der Gemeinde Lützelflüh. An Samstagen, an Mittwochnachmittagen und während den Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

² Die Kinder besuchen die Schule in Ranflüh.

³ Für die Dauer des Pilotbetriebes sind mindestens 3 verbindliche Anmeldungen pro Jahr erforderlich.

⁴ Die maximale Anzahl ist auf 7 Kinder beschränkt.

Anmeldung

Art. 4 ¹ Die definitive Anmeldung zur Teilnahme an der Ganztageschule der Gemeinde Lützelflüh erfolgt vor Ende April und ist für das nachfolgende Schuljahr verbindlich.

² Anmeldungen können auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, wenn noch genügend Kapazitäten verfügbar sind.

Aufnahme

Art. 5 Die Tagesschule Lützelflüh steht grundsätzlich allen schulpflichtigen Kindern mit Wohnsitz und Aufenthalt in der Gemeinde Lützelflüh und aus Nachbargemeinden offen. Bei einer Überbelegung gilt folgende Reihenfolge:
a Kinder, deren Eltern voll berufstätig sind
b Kinder mit Wohnsitz und Aufenthalt in Lützelflüh
c Kinder, für deren Aufnahme andere wichtige Gründe vorliegen.

Abmeldungen **Art. 6** ¹ In begründeten Fällen können Kinder per Semesterende von der Teilnahme an der Ganztageschule abgemeldet werden. Diese Abmeldung hat bis spätestens 30. November auf Ende Januar (Semesterende) schriftlich zu erfolgen. Die Schulabteilung entscheidet über den vorzeitigen Austritt.

² Bei Wegzug aus der Gemeinde kann für den Verbleib in der Ganztageschule ein Gesuch bei der Schulleitung gestellt werden. Voraussetzung ist das Einverständnis der neuen Wohngemeinde (Schulgeld).

Ausschluss **Art. 7** Kinder können bei Vorliegen wichtiger Gründe von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden durch die Schulabteilung verfügt.

Schulweg/
Schülertransport **Art. 8** Der Schulweg oder der Transport nach Ranflüh liegt in der Verantwortung der Eltern. Die Gemeinde bietet keinen Transport an.

2. Gebühren

Elternbeiträge **Art. 9** ¹ Die Beiträge der Eltern richten sich nach kantonalen Vorgaben.

² Die Gebühr wird auf Grund der Betreuungszeit, umgerechnet in Stunden, berechnet. Zur Erhebung der Daten füllen die Eltern einmal jährlich bei der Anmeldung bzw. bei Schuljahresbeginn eine Selbstdeklaration aus.

³ Die Gebühren des Mittagessens betragen 7.00 Franken je Kind und Mahlzeit.

⁴ Die Elternbeiträge werden auf Ende Dezember und Ende Juli erhoben und sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Fakturierung und das Inkassoverfahren erfolgt durch die Finanzverwaltung.

Gebührenerlass **Art. 10** ¹ Vorübergehende Abmeldungen (z.B. schulische Anlässe) haben keine Reduktion des Elternbeitrages zu Folge.

² Bei länger dauernden Abwesenheiten (ab 4. Woche) infolge Krankheit oder Unfall des Kindes, welche durch Arzteugnis bescheinigt sind, erfolgt eine Gebührenreduktion im Verhältnis der Abwesenheitsdauer.

3. Organisation

Aufsicht/
Leitung **Art. 11** ¹ Die Ganztageschule Ranflüh steht unter der Aufsicht der Schulabteilung der Gemeinde Lützelflüh.

² Die Ganztageschule wird von der Schulhausleitung Ranflüh geführt.

Betreuung **Art. 12** Die Betreuungsarbeit richtet sich nach kantonalem Recht (TSV).

Anstellung **Art. 13** ¹ Die Schulabteilung - im Einvernehmen mit dem/der Personalverantwortlichen der Gemeinde - ist zuständig für die Anstellung der Betreuungspersonen und das weitere Personal.

³ Im Übrigen gelten die personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 14** Diese Verordnung tritt auf den 7.2.2011 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Lützelflüh an der Sitzung vom 7. Februar 2011 beschlossen und per sofort in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig.
Beat Iseli

sig.
Ruedi Berger